

Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht zum Abschuss der Hybrid-Wölfe in Ohrdruf

Berlin, 26.04.2018

Im Oktober 2017 wurden auf dem Truppenübungsplatz Ohrdruf in Thüringen sechs Hybridwelpen aus einer Verpaarung einer Wölfin mit einem Hund festgestellt. Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz entschied Anfang November 2017 unter Berufung auf den Thüringer Wolfmanagementplan die Hybriden aus der Natur zu entnehmen. Nachdem Bemühungen, die Welpen einzufangen, nicht zum Erfolg führten, wurden drei Welpen nach einer Verlautbarung des Ministeriums in einem MDR-Bericht von einem eigens engagierten Trapper in Schlingfallen gelockt und anschließend von Jägern erschossen. Diese Passage wurde später aus dem Bericht entfernt. In einer Pressemitteilung des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 27.03.2018 wird der Einsatz von Schlingfallen neben Kastenfallen erwähnt.

Die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. wertet die Tötung der drei Hybridwölfe als rechtswidrig und spricht sich gegen den Abschuss der verbleibenden Hybridwölfe in Ohrdruf aus. Hybridwölfe dürfen nur unter Einhaltung strenger Anforderungen und nur im Einzelfall entnommen werden, sofern einer der Ausnahmetatbestände des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegt. An diesem Erfordernis fehlt es. Darüber hinaus besteht kein vernünftiger Grund für die Tötung der Tiere im Sinne des Tierschutzrechts.

I. Rechtsrahmen des Schutzes von Hybridwölfen

Der Rechtsrahmen zum Schutz der Hybridwölfe richtet sich nach dem des Wolfes. Der Schutz des Wolfes (*Canis lupus*) ist auf unterschiedlichen Rechtsebenen verankert.

Der Wolf ist keine nach dem Bundesjagdgesetz jagdbare Tierart (vgl. § 2 BJagdG). In den einzelnen Bundesländern können diesbezüglich von dem Bundesjagdgesetz abweichende Regelungen erlassen. Das Land Thüringen hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht und den Wolf nicht als jagdbare Art qualifiziert.

Gem. Anhang II des Berner Abkommens (BGBl.1984 II S. 618 (636)) sowie Anhang IV der Richtlinie 92 / 43/ EWG des Rates (FFH-Richtlinie (S. 53)) zählt der Wolf zu den streng zu schützenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Dieser Schutzstatus setzt sich auf nationaler Ebene in § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b) aa) und Nr. 14 Buchst. b) sowie den §§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 45 Abs. 7 BNatSchG fort. Diesem strengen Schutzstandard unterliegen auch Hybridwölfe, d. h. die aus einer Verpaarung zwischen einem Hund und einem Wolf stammenden Individuen, da der Artenbegriff gem. Nr. 4 der Erläuterung zu Anlage 1 der BArtSchV auf sie erweitert wird¹, so auch VO (EG) Nr. 338 / 97 des Rates vom 9. Dezember 1996 in Art. 2 Buchst. t) i. V. m. Anhang A und Anhang B und VO (EG) Nr.1497/ 2003 der Kommission vom 18. August 2003 in Anhang A und Anhang „Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, S und D,“ Nr. 10. Diese Erweiterung gilt grundsätzlich auch bezüglich anderer Regelwerke des Artenschutzrechts.² Somit unterliegen die hier in Rede stehenden Hybridwölfe als Kreuzung zwischen einem streng zu schützenden Tier und einem Haustier dem gleichen strengen Schutzstatus wie dem des streng zu schützenden Wolfes.³

Auch nach naturwissenschaftlichen Aspekten gehören Hybridwölfe zur Art „Wolf“. Entscheidend hierfür ist, dass die in Rede stehende Art über eine Fortpflanzungsisolation verfügt, durch die sie ihren Genpool gegen das Eindringen von Genen anderer Arten schützt.⁴ Über eine solche Fortpflanzungsisolation verfügen Wölfe gegenüber Hunden nicht, wie die Hybridisierung zeigt. Daneben unterfällt der Hybridwolf auch dem Schutz des Tierschutzgesetzes. Gem. § 1 Satz 2 und § 17 Nr. 1 TierSchG darf kein Tier ohne Vorliegen eines vernünftigen Grundes getötet werden.

II. Rechtliche Bewertung der Tötung von Hybridwölfen

Mangels einschlägiger jagdrechtlicher Grundlage⁵ bestimmt sich die Rechtmäßigkeit der Entnahme der Hybridwölfe nach dem Artenschutzrecht sowie dem Tierschutzrecht.

¹ Klages, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl., § 7 Rn. 16.

² Müller-Walter, in: Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, Naturschutzrecht, 3. Aufl., § 7 Rn. 20.

³ vgl. Müller-Walter, in: Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, Naturschutzrecht, 3. Aufl., § 7 Rn. 20.

⁴ Kratsch, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl., § 37 Rn. 8.

⁵ Kratsch, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl., § 45 Rn. 26.

1. Keine Rechtmäßigkeit der Tötung aus artenschutzrechtlicher Sicht

Die Rechtmäßigkeit der Entnahme der Hybridwölfe richtet sich nach §§ 44, 45 BNatSchG. § 44 BNatSchG beinhaltet das sog. Zugriffsverbot. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es u. a. verboten, Wölfe zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Ausnahmen von diesem Zugriffsverbot sind abschließend in § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt. Keine der hier bestehenden Ausnahmemöglichkeiten ist gegeben. Die Tötung der Hybridwölfe ist daher nach einer artenschutzrechtlichen Bewertung rechtswidrig.

a. Allgemeiner Grundsatz: Zwingende Alternativenprüfung und enge Auslegung der Ausnahmetatbestände

Da das Schutzsystem des Artenschutzes einen hohen Standard anvisiert, sind die Ausnahmetatbestände eng auszulegen.⁶ Nicht ausreichend ist, dass eine Ausnahme vom Zugriffsverbot nur irgendwie nützlich oder dienlich ist. Vielmehr muss sie im konkreten Einzelfall vernünftigerweise geboten sein.⁷

Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Art durch die Maßnahme nicht verschlechtert (§ 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG)⁸. Die Schwelle der Zumutbarkeit ist durch die Vornahme einer Interessenabwägung zu ermitteln.⁹ Eine Alternative ist dann nicht mehr zumutbar, wenn der durch sie zu erreichende Vorteil für die Belange des Artenschutzes außer Verhältnis zu den Nachteilen für das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel steht.¹⁰ Die Grenze ist dort erreicht, wo die Alternative eher der Verwirklichung eines anderen Projektes zu dienen scheint.¹¹ Allerdings können auch naturschutzexterne Aspekte, wie bspw. die Kostentragung, mit in eine Abwägung einbezogen werden.¹²

⁶ Schäfer/Keller, in: Düsing/Martinez, Agrarrecht, BNatSchG, § 45 Rn. 3

⁷ Kratsch, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl., § 45, Rn. 36.

⁸ Lütkes/Ewer/Lütkes Rn. 37; Schumacher/Fischer-Hüftle/Kratsch Rn. 35.

⁹ Schütte/Gerbig, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl., § 45 Rn. 41.

¹⁰ Schütte/Gerbig, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl., § 45 Rn. 41.

¹¹ Schütte/Gerbig, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl., § 45 Rn. 42.

¹² Schütte/Gerbig, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl., § 45 Rn. 42.

b. Ausnahmetatbestände des Eingriffsverbotes

Keiner der artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestände ist einschlägig, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

aa. Entnahme zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden

Für eine Ausnahme vom Zugriffsverbot aus erheblichen wirtschaftlichen Gründen gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG müsste der gesamte Wirtschaftszweig der Nutztierhaltung einer Region, speziell die Schaftierhaltung in Thüringen und im Umkreis des Truppenübungsplatzes in Ohrdruf, durch Wölfe betroffen sein. Allein erhebliche Schäden eines einzelnen Betriebes reichen dafür nicht aus¹³, da eine solche Einzelfallbetrachtung das System der eng auszulegenden Ausnahmetatbestände unterlaufen würde.¹⁴ An das Erfordernis der Betroffenheit der Schaftierhalter sind somit sehr hohe Anforderungen zu stellen.

Mit Stand Oktober 2017 hat das Muttertier der Hybridwölfe wohl 65 Schafe in dem näheren Umkreis gerissen.¹⁵ In Thüringen werden jedoch ungefähr 120.000 Schafe gehalten (Stand 2016).¹⁶ Somit kann derzeit nicht von einer erheblichen wirtschaftlichen Betroffenheit des gesamten Wirtschaftszweiges „Schaftierhaltung“ in Thüringen durch die Hybridwölfe gesprochen werden. Eine vorsorgliche Entnahme, zwecks Kleinhaltung der Wolfspopulation, widerspricht der engen Auslegung der Ausnahmetatbestände.

bb. Entnahme zum Zweck der Wiederansiedlung

Eine Entnahme zum Zwecke der Wiederansiedlung gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 3 Alt. 4 BNatSchG rechtfertigt eine Entnahme ebenfalls nicht, da weder die Tötung der Wolfshybriden, noch ihre Gefangennahme zum Zwecke der Wiederansiedlung in freier Wildbahn erfolgten oder erfolgen sollten.

¹³ Gläß, in: BeckOK UmweltR, 44. Ed. 1.8.2017, BNatSchG § 45 Rn. 39f.; EuGH, Urteil vom 26.01.2012 - EUGH Aktenzeichen C-192/11;

¹⁴ [Lau, Neues aus Luxemburg zum Artenschutzrecht, in: NuR 2013, S. 685 \(687\).](#)

¹⁵ NABU, Die Ohrdruffer Wölfin hat sich mit einem Haushund eingelassen - Sechs Wolf-Hund-Mischlinge sollen nun getötet werden, News Oktober 2017, <https://www.nabu.de/news/2017/10/23258.html>.

¹⁶ [proplanta](https://www.proplanta.de/Agrar-Nachrichten/Tier/Schafbestaende-in-Thueringen-weiter-ruECKlaeufig_article1482845409.html), Schafbestände in Thüringen weiter rückläufig, 27.12.2016, https://www.proplanta.de/Agrar-Nachrichten/Tier/Schafbestaende-in-Thueringen-weiter-ruECKlaeufig_article1482845409.html.

cc. Entnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit

Eine Entnahme der Tiere kann auch nicht damit gerechtfertigt werden, dass von ihnen eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die öffentliche Sicherheit droht (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG). Die Beeinträchtigung des Tieres ist mit dem angestrebten Ziel des Schutzes der menschlichen Gesundheit bzw. der öffentlichen Sicherheit ins Verhältnis zu setzen.¹⁷ Es bestehen jedoch keine Hinweise darüber, dass die Hybriden für den Menschen gefährlich werden könnten.¹⁸ Entsprechende Behauptungen beruhen auf Vermutungen, die jeder Grundlage entbehren, um damit den Tod der Tiere zu rechtfertigen. Ein irgendwie aggressives Verhalten der Hybriden ist nicht festgestellt. Hinweise darauf, dass wildlebende Hybriden nicht nur weniger scheu, sondern auch aggressiver sind als Wölfe, gibt es jedoch nicht.¹⁹

dd. Entnahme aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses

Andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG) liegen offensichtlich nicht vor. Das Töten der Wölfe kann auch nicht mit dem Schutz streunender Hunde begründet werden, da auch hierfür eine Rechtsgrundlage fehlt. Sowohl § 45 Abs. 7 Nr. 2 BNatSchG wie Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 92/ 43 EWG des Rates stellen auf den Schutz wildlebender Tiere nicht auf den Schutz von Haustieren ab. Überdies ist es Aufgabe der Tierhalter dafür zu sorgen hat, dass ihre Hunde nicht unbeaufsichtigt streunen.

ff. Entnahme aus Gründen des Artenschutzes

Eine Entnahme aus Gründen des Artenschutzes lässt sich weder auf das BNatSchG noch auf die Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 stützen. Insbesondere § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 ist hierfür keine geeignete Grundlage. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist richtlinienkonform gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr.1 der

¹⁷ Gläß, in: BeckOK UmweltR, 44. Ed. 1.8.2017, BNatSchG § 45 Rn. 44.

¹⁸ Niedersächsischer Landtag, Kleine Anfrage, Drs.17/6280, <https://kleineanfragen.de/niedersachsen/17/6280-welche-besonderen-gefahren-existieren-fuer-niedersachsen-durch-wolfshybriden/viewer>; Drs.17/7926, <https://kleineanfragen.de/niedersachsen/17/7926-welchen-handlungsbedarf-sieht-die-landesregierung-angesichts-eines-eventuellen-wolfshybriden-im-goldenstedter-moor.txt>.

¹⁹ Reinhardt/Kluth, in: Bundesamt für Naturschutz, Bfn-Skripten 201, 2007, Leben mit Wölfen - Leitfaden für den Umgang mit einer konfliktträchtigen Tierart in Deutschland, <https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/skript201.pdf>.

Richtlinie 92/43 EWG dahin auszulegen, dass eine Entnahme auch *zum Schutz* wildlebender *Tiere* angeordnet werden kann. *Tierschutz* schützt das Tier als Individuum um seiner selbst willen. Gegenstände des *Artenschutzes* sind hingegen wildlebende Populationen der zu schützenden Zielarten. Dementsprechend unterscheidet die Richtlinie 92/43 EWG auch zwischen *Arten* in Art. 1 Buchst. g) und h) und einzelnen *Exemplaren* in Art. 1 Buchst. m). Ebenso unterscheidet das BNatSchG zwischen *Tieren* in § 7 Abs. 2 Nr. 1 und *Arten* in § 7 Abs. 2 Nr. 3, 9, 10 und 11. Weder § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BNatSchG noch Art. 16 Abs. 1 Buchst. a) der Richtlinie 92/43 EWG, die auf den Schutz wildlebender Tiere und nicht auf den Artenschutz abstellen, können daher eine Entnahme aus Gründen des Artenschutzes rechtfertigen.

Selbst wenn man, entgegen der hier, auf den Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen und ihrer Systematik in den gesetzliche Regelwerken gestützten Ansicht, der Meinung der Kommentarliteratur folgt und in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.2 BNatSchG eine Rechtsgrundlage zur Entnahme geschützter Arten aus Gründen des Artenschutzes sieht, kann hierauf im vorliegenden Fall eine Entnahme nicht gestützt werden. Sogenannte reinerbige Wölfe und Wolfshybriden gehören, wie oben unter „I. Rechtsrahmen des Schutzes von Hybridwölfen“ ausgeführt, naturwissenschaftlich derselben Art an und unterliegen demselben strengen Schutzstatus. Dieser Schutzstatus ist in den oben angeführten europarechtlichen Normen manifestiert und würde unterlaufen, wenn aus Gründen des Schutzes reinerbiger Wölfe die Entnahme von Wolfshybriden angeordnet werden könnte. Der strenge Schutz der Hybriden und die gleichzeitige rechtliche Möglichkeit ihrer Eliminierung zum Schutz von Individuen derselben Art sind ein Widerspruch in sich.

Davon abgesehen sind auch die Voraussetzungen, unter denen die oben angeführten Kommentatoren nahezu wortgleich eine Entnahme für gerechtfertigt halten, nicht gegeben. Danach müssten sich Hybriden so stark ausbreiten, dass sie andere Tiere (konsequenterweise müsste es wohl *Arten* und nicht *Tiere* heißen) von anderen Standorten verdrängen oder sie sogar zu vernichten drohen. Davon kann im vorliegenden Fall nicht die Rede sein.

gg. Entnahme auf Grund der Empfehlung 173 (2014) des Ständigen Ausschusses der Berner Konvention

Der Ständige Ausschuss der Berner Konvention hat in seiner Empfehlung Nr. 173 (2014) unter Ziff. 2 den Vertragsparteien des Übereinkommens empfohlen,

Maßnahmen zu ergreifen, um den Nachweis frei lebender Wolfshybriden zu fördern und eine staatlich kontrollierte Entfernung von nachgewiesenen Wolf-Hund-Hybriden aus Populationen wilder Wölfe sicherzustellen.

Nach Art. 14 Abs. 1 des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) ist der Ständige Ausschuss für die Überwachung der Einhaltung dieses Übereinkommens verantwortlich. Er kann insbesondere unter anderem den Vertragsparteien Maßnahmen empfehlen, die zur Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens getroffen werden sollen, Art. 14 Abs. 1, 2. Spiegelstrich der Berner Konvention. Nach Art. 6 der Berner Konvention hat jede Vertragspartei die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um den besonderen Schutz der in Anhang II aufgeführten Tierarten sicherzustellen. In Bezug auf diese Arten ist insbesondere jede Form des absichtlichen Fangens, des Haltens und des absichtlichen Tötens zu verbieten, Art. 6 Buchst. a). In Anhang II der Berner Konvention wird der Wolf (*Canis lupus*) den streng geschützten Arten zugerechnet. Wolfshybride unterliegen dem gleichen strengen Schutzstatus wie dem des streng zu schützenden Wolfes.²⁰

Der in der VO (EG) Nr. 338/97 und der VO (EG) Nr. 1497/2003 normierte Schutzstatus der Hybriden gilt grundsätzlich auch für andere Regelwerke des Artenschutzrechtes,²¹ so auch für die Berner Konvention. Mit der Empfehlung, Wolf-Hund-Hybriden aus Populationen wilder Wölfe zu entfernen, was nur durch Fangen oder Töten geschehen kann, setzt sich der Ständige Ausschuss in Widerspruch zu Art. 6 Buchst. a) und seiner ihm in Art. 14 Abs. 1 der Berner Konvention zugewiesenen Aufgabe, die Einhaltung dieses Übereinkommens, auch des Art. 6 der Berner Konvention, zu überwachen, zumal keiner der Ausnahmetatbestände des Art. 9 der Berner Konvention die empfohlene Entnahme rechtfertigt. Dies gilt auch für den in Art. 9 Abs. 1, 1. Spiegelstrich normierten Ausnahmetatbestand „zum Schutz der Tierwelt“, der sich nicht auf Individuen derselben Art bezieht.

Unabhängig von diesen inhaltlichen Ungereimtheiten stellt sich die Frage, ob die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses der Berner Konvention unmittelbar in den Vertragsstaaten Anwendung finden oder einer Umsetzung in das nationale Recht der Vertragsparteien bedürfen.

²⁰ siehe oben „I. Rechtsrahmen des Schutzes von Hybridwölfen“, S. 2 und Managementplan für den Wolf in Thüringen, Freistaat Thüringen, Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, Seite 24,
<http://apps.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload1609.pdf>

Das Bundesverfassungsgericht hat in der sog. Legehennen Entscheidung (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 06. Juli 1999 - 2 BvF 3/90 - Rn. 1-168 = BVerfGE 101, 1-45) die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europarates zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (LwTierhÜbk) für Deutschland für verbindlich gehalten und dies auf Art. 9 LwTierhÜbk gestützt. Nach Absatz 1 dieser Bestimmung obliegen dem Ständigen Ausschuss die Ausarbeitung und Annahme von Empfehlungen an die Vertragsparteien, die ins einzelne gehende Bestimmungen für die Anwendung der in Kapitel I des LwTierhÜbk niedergelegten Grundsätze enthalten. Nach Art 7 Abs. 5 LwTierhÜbk fasst der Ständige Ausschuss seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, für die Annahme von Empfehlungen nach Art. 9 Abs. 1 LwTierhÜbk ist Einstimmigkeit erforderlich. Beschlussfähig ist das Gremium, wenn die Mehrheit der Vertreter der Vertragsparteien auf einer Sitzung anwesend ist. Jede Empfehlung wird als solche sechs Monate nach ihrer Annahme durch den Ständigen Ausschuss wirksam, sofern dieser nicht eine längere Frist festsetzt (Art. 9 Abs. 3 S. 1 LwTierhÜbk). Nach dem Wirksamwerden einer Empfehlung muss jede Vertragspartei sie entweder anwenden oder dem Ständigen Ausschuss durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation mitteilen, aus welchen Gründen sie nicht oder nicht mehr in der Lage ist, die Empfehlung anzuwenden (Art. 9 Abs. 3 S. 2 LwTierhÜbk).

Die Berner Konvention enthält keine Bestimmungen bzgl. der Annahme der Empfehlungen. Insbesondere fehlen Bestimmungen hinsichtlich der notwendigen Anzahl der abgegebenen Stimmen, des Wirksamwerdens der Empfehlungen, einer verpflichtenden Anwendung durch die Vertragsparteien sowie der Beschlussfähigkeit. Die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses der Berner Konvention dürften daher völkerrechtlich nicht verbindlich sein und somit nicht unmittelbare Rechtsgrundlage für eine Entnahme der Hybridwölfe.

Die Empfehlungen der Berner Konvention sind auch nicht wie die Empfehlungen zum LwTierhÜbk in nationales deutsches Recht umgesetzt worden. Während das Zustimmungsgesetz zum LwTierhÜbk hierzu in Art. 2 die Art der Umsetzung regelt,²² fehlen entsprechende Bestimmungen in dem Zustimmungsgesetz zur Berner Konvention.²³

²² Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 25. Januar 1976.

²³ Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. September 1979, über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 17. Juli 1984.

c. Zwischenergebnis und Strafbarkeit

Letztlich ist die Tötung der Hybridwölfe nicht durch das Artenschutzrecht gerechtfertigt.

Das vorsätzliche Einfangen der Tiere sowie die vorsätzliche Tötung sind nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1, 2 i. V. m. § 69 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. a, b BNatSchG mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht. Erkennt der Täter fahrlässig nicht, dass das Tatobjekt ein Wolf ist, verringert sich das Strafmaß der Freiheitsstrafe gem. § 71 Abs. 4 BNatSchG auf bis zu drei Jahren. Bei einer leichtfertigen Tötung, die aufgrund der medialen Präsenz des Themas auszuschließen ist, ist das Strafmaß der Freiheitsstrafe gem. § 71 Abs. 5 BNatSchG auf drei Jahre beschränkt. Auch ein Strafausschluss nach § 71 Abs. 6 BNatSchG scheidet aus.

2. Keine Rechtmäßigkeit der Tötung aus tierschutzrechtlicher Sicht

Nach § 1 Satz 2 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren wird bestraft, wer ein Wirbeltier ohne das Vorliegen eines vernünftigen Grundes tötet (§ 17 Nr. 1 TierSchG).

a. Anforderungen an den vernünftigen Grund

Bei dem vernünftigen Grund handelt es sich um einen Rechtfertigungsgrund²⁴ für tatbestandsmäßige Verhalten im Sinne der § 1 S. 2 TierSchG, sowie der Straftat- und Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände §§ 17 Nr. 1 und 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG. Das Vorliegen des vernünftigen Grundes ist im Einzelfall zu überprüfen.²⁵ Ein vernünftiger Grund liegt vor, wenn er als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen anzuerkennen ist und wenn er unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse des Tiers an seiner Unversehrtheit und an seinem Wohlbefinden. Der Nutzen durch die Beeinträchtigung des Tieres muss deutlich schwerer wiegen als der Schaden an dem Tier.²⁶ Abzustellen ist auf die objektive Grundlage der Handlung und nicht auf die konkrete Auffassung des Täters über die Berechtigung seines Handelns. Es ist eine Abwägung mit entgegenstehenden Interessen vorzunehmen.

²⁴ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl., § 1 Rn. 34.

²⁵ Metzger, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 217. EL Mai 2017, § 1, Rn. 23.

²⁶ Metzger, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 217. EL Mai 2017, TierSchG § 1 Zweck des Gesetzes Rn. 24.

b. Artenschutz als vernünftiger Grund

Die Entnahme von Hybridwölfen aus der Natur wird mit Artenschutzgründen und damit begründet, dass international Einigkeit darüber besteht, dass die Hybridisierung zwischen Wölfen und Hunden unerwünscht und für Wolfspopulationen nachteilig ist. Dass die Hybridisierung zwischen Exemplaren derselben streng geschützten Art unerwünscht ist, kann den Schutzstatus der Hybriden nach § 44 BNatSchG nicht beseitigen und stellt keinen vernünftigen Grund dar. Auch gegenüber reinrassigen Wölfen könnte man argumentieren, dass sie unerwünscht sind und so den Artenschutz ad absurdum führen.

Die Ausnahmen von diesem strengen Schutz sind in § 45 Abs. 7 BNatSchG abschließend geregelt. Soweit sie gegeben sind, liegt auch ein vernünftiger Grund nach §§ 1 Satz 2, 17 Nr. 1 TierSchG vor, soweit sie nicht gegeben sind, fehlt es an einem vernünftigen Grund.²⁷ Da keiner der Ausnahmetatbestände des § 45 Abs. 7 BNatSchG einschlägig ist, liegt kein vernünftiger Grund für die Tötung der Hybridwölfe vor.

b. Verstoß gegen die Wahl des mildesten Mittels

Mit der Tötung der Tiere wurde auch nicht das mildeste Mittel angewendet. Da die Tiere mit Schlingfallen gefangen wurden, hätte, statt der Tötung durch Erschießen als weniger tierschädliche Alternative und als milderer Mittel, der Einsatz eines Betäubungsgewehrs und die anschließende Verbringung in den alternativen Bärenpark nach Worbis zur Verfügung gestanden. Dieser hatte seine Aufnahmebereitschaft bereits Ende des Jahres 2017 angezeigt. Auch diesbezüglich liegt ein Verstoß gegen § 1 S. 2 TierSchG sowie gegen § 17 Nr. 1 TierSchG vor.

c. Zwischenergebnis und Strafbarkeit

Für die Tötung der Tiere liegt kein vernünftiger Grund vor, sodass eine Strafbarkeit gem. § 17 Nr. 1 TierSchG gegeben ist.

3. Rechtswidrigkeit der Benutzung der Schlingfallen

Auch das Einfangen der Tiere mit Schlingfallen war rechtswidrig. Der Einsatz von Schlingfallen verstößt gegen § 4 Abs.1 Nr.1 BArtSchV, wobei schon das Nachstellen genügt. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von dem Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 nach § 4 Abs. 3 BArtSchV lagen nicht vor. Der Schutz der

²⁷ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl., § 17 Rn. 54 zur Tötung von Kormoranen.

heimischen Tierwelt in § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV zielt nicht darauf ab, Tiere vor dem Eindringen unerwünschter Gene zu bewahren.

Auch nach § 19 Nr. 8 BJagdG ist das Aufstellen von Schlingen jeder Art verboten.

Bei dem Einsatz von Schlingfallen stellt sich auch die Frage eines Verstoßes nach § 17 Nr. 2 Buchst. a) und b) TierSchG, der nicht durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt werden kann.

Sollten die Tiere durch den Einsatz der Schlingfallen erheblich verletzt gewesen sein, würde das den Verdacht einer Tierquälerei nach § 17 Nr. 2 Buchst. a) und b) TierSchG erhärten. Eine Tötung wäre nicht gerechtfertigt, da erst durch vorangegangenes (rechtswidriges) Verhalten, nämlich den Einsatz von Schlingfallen, eine Situation herbeigeführt wurde, die eine Tötung angezeigt erscheinen ließ. Ob die Verletzungen so erheblich waren, müsste sich allerdings feststellen lassen, da die getöteten Tiere zur Untersuchung in das Leibnitz- Institut für Zoo- und Wildtierforschung in Berlin gebracht wurden.

4. Ergebnis

Die Tötung der Wolfshybriden war unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt gerechtfertigt. Auch die Verwendung der Schlingfallen verstößt sowohl gegen das Naturschutzrecht als auch gegen das Tierschutzrecht. Dasselbe Ergebnis gilt für die Abschussbemühungen der noch verbliebenen Wolfshybriden.

Für die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.

Almuth Hirt
Vors. Richterin am BayObLG a.D.

Kea Ovie
Dipl. Jur.